



## Kinderrechte für minderjährige Geflüchtete

Antrag an den Rat der Stadt Münster zur  
Verweisung an den Ausschuss für  
Kinder, Jugendliche und Familien

SPD-Fraktion  
im Rat der Stadt Münster

Bahnhofstraße 9  
48143 Münster  
Tel. (0251) 45 314  
Fax (0251) 511 750  
www.spd-muenster.de

08.11.2016

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

- I. Die Verwaltung stellt sicher, dass bei allen ausländerrechtlichen Maßnahmen, bei denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (mit) betroffen sind, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bei allen Entscheidungen beteiligt ist.
- II. Die Zusammenarbeit und der Austausch insbesondere zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Ausländeramt wird durch Handlungsleitlinien so gestaltet, dass die Beteiligung des Jugendamtes in jedem Fall sichergestellt ist.
- III. Kinder und Jugendliche, die von einer ausländerrechtlichen Maßnahme betroffen sind, werden in jedem Fall angehört. Die dazu notwendige Unterstützung wird zur Verfügung gestellt.
- IV. Bei einer möglichen Abschiebung werden insbesondere kinderspezifische Gesichtspunkte wie z. B. familiäre Gewalt, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, Genitalverstümmelung und sexualisierte Gewalt aber auch spezifische Fluchtgründe und / oder Traumatisierungen der Minderjährigen rechtzeitig beachtet und durch die Ämter im Verfahren vorgebracht.
- V. Die Stadt Münster setzt sich in ihren übergeordneten Gremien dafür ein, dass die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention in den Schutzbereich des § 60 AufenthG verankert werden.

Begründung:

Kriege, Konflikte, Armut oder Menschenrechtsverletzungen haben in den letzten Jahren Millionen Menschen veranlasst, aus ihrer Heimat zu flüchten und bei uns Schutz zu suchen. Fast die Hälfte dieser Geflüchteten sind Kinder und Jugendliche. Auch in Münster sind bisher fast 2.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren angekommen. Junge Menschen leiden stärker als Erwachsene unter Gewalt, Hunger oder fehlenden Perspektiven in ihren Heimatstaaten.



Es gibt sehr gute Konzepte und Verfahren, mit denen sichergestellt ist, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Münster ankommen, angemessene Hilfe, Betreuung, Unterstützung und Förderung erhalten. Verwaltung, Politik und Akteure in Münster haben sich in umfangreichen Prozessen mit dem Themenfeld auseinandergesetzt und sorgen beständig für eine gute Weiterentwicklung der Konzepte und Prozesse. Die Verwaltung hat dies zuletzt in der Vorlage V/0371/2016 „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge in Münster umsetzen“ in sehr guter Weise mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention dargestellt.

Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention formulieren für uns die völkerrechtlichen Ziele. Sie sind so zu bewerten, dass sie den Zukunftsinteressen der nachwachsenden Generation generell vorrangige Berücksichtigung beimessen. Die Kinderrechtskonvention gilt in der Bundesrepublik uneingeschränkt seit dem Jahr 2010. Die dort formulierten Kinderrechte gelten universell für alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Deutschland aufhalten - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.

Art. 3 der Kinderrechtskonvention gebietet es, den Belangen des Kindes gegenüber anderweitigen Interessen besonderes Gewicht beizumessen. Konkret heißt dies, dass bei der Beurteilung unterschiedlicher Interessen die Belange der Kinder im Verfahren besonders hervorzuheben sind (selbst wenn sie dann gegenüber anderen Interessen zurückstehen müssen).

Um zu gewährleisten, dass diese Hervorhebung der Interessen der minderjährigen Geflüchteten im Verfahren auch gelingt, ist die fachliche Beurteilung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und nicht allein die allgemeine Prüfung durch die Ausländerbehörde wesentlich. Zwingend ist hier eine Prüfung des Einzelfalles vorzusehen und nicht lediglich eine Prüfung, ob ein Herkunftsstaat grundsätzlich das Kindeswohl sicherstellen kann. Dazu ist das fachliche Wissen und die Bewertung durch das Fachamt unverzichtbar.

Aus der Pflicht zur besonderen Berücksichtigung der Jugendhilfefragen vor dem Ausländerrecht muss zudem auf kommunaler Ebene folgen, dass die Jugendhilfe bei Fragen, die das Kindeswohl und den Kindeswillen betreffen, in die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden einbezogen werden.

Ebenso unverzichtbar ist die Anhörung betroffener Kinder und Jugendlicher. Artikel 12 der Kinderrechtskonvention gibt vor, dass die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird. Dazu ist es notwendig, dem Kind oder Ju-



gendlichen die Möglichkeit zu geben, seine Meinung an einer geeigneten Stelle mitzuteilen und die dazu notwendige Unterstützung (z. B. durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle) vorzuhalten.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Fraktion im Rat der Stadt Münster

Dr. Michael Jung  
Philipp Hagemann  
Mathias Kersting  
Katharina Köhnke  
Hedwig Liekefedt  
Ludger Steinmann

Thomas Fastermann  
Marius Herwig  
Michael Kleyboldt  
Thomas Kollmann  
Anne Schulze Wintzler  
Beate Vilhjalmsson  
Maria Winkel

Doris Feldmann  
Dr. Cornelia Jäger  
Marianne Koch  
Gaby Kubig-Steltig  
Petra Seyfferth  
Robert von Olberg

